

Werk

Titel: Allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in Preußen

Autor: Giese, Friedrich

Ort: Tübingen

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0031 | log15

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

anzuwenden sind, wie z. B. das Komptabilitätsgesetz und das Besitzbefestigungsgesetz.

Im einzelnen enthält der Band die einschlägigen Gesetze, Verordnungen usw. aus dem Agrarrecht, Beamtenrecht, Enteignungsrecht, Kommunalrecht, Kirchen- und Schulrecht, Polizeirecht, Verfassungsrecht, Recht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungszwangsverfahren, endlich eine Rubrik „Verschiedenes“. Diese alphabetische Anordnung der Abschnitte soll offenbar die praktische Verwendbarkeit steigern, erfüllt diesen Zweck aber, weil lediglich auf die größeren Abschnitte beschränkt, kaum und wäre daher besser durch eine systematische Gliederung ersetzt worden. Die Anordnung der einzelnen Gesetze usw. innerhalb der Abschnitte läßt vieles zu wünschen übrig. Der Band beginnt mit einem Literaturverzeichnis, einer systematischen Inhaltsübersicht, einer chronologischen Uebersicht, einem Verzeichnis der Abkürzungen. Angefügt ist eine Uebersicht über die preußische Verwaltungsorganisation und über die wichtigsten Daten aus der Geschichte des preußischen Staats- und Verwaltungsrechts, sowie ein leider viel zu knapp und dürftig ausgefallenes alphabetisches Sachregister.

Was die Art der Darstellung anlangt, so ist im Interesse der das Buch benutzenden Examenskandidaten jedem wichtigeren Gesetz eine kurze Einführung über Entstehung, Zweck und Ziel vorangeschickt; ferner sind aus dem gleichen Grunde die Beziehungen zwischen inhaltlich verwandten Vorschriften kurz angedeutet, weiterhin zur Gewährung einer besseren Uebersicht über die Instanzenzüge einige Tabellen eingefügt, endlich bei jedem Gesetz genaue Nachweisungen der Spezialliteratur gegeben.

Gewiß wird der eine oder andere Benutzer des Buches manche Bestimmung, auf die er vielleicht besonderen Wert legt, vermissen und umgekehrt andere in die Darstellung aufgenommene Vorschriften als entbehrlich bezeichnen. Im großen und ganzen aber darf die Auswahl, welche der Verfasser getroffen hat, als zweckdienlich und glücklich erachtet werden. Das Buch wird daher dem Praktiker ein bequemes Nachschlagewerk, dem Theoretiker eine willkommene Stoffsammlung, dem Studierenden ein zur Einführung und Anregung geeignetes Handbuch sein.

Posen.

Professor Dr. Friedr. Giese.

Allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in Preußen. Bearbeitet im Justizministerium. Erster Teil des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung (30. Jahrgang). Berlin 1912, R. v. Deckers Verlag (G. Schenck). VI und 260 Seiten.

Das Buch bietet eine für den praktischen Gebrauch bestimmte systematische Zusammenstellung sämtlicher Vorschriften des preußisch-deutschen Rechts über die Verfassung der Gerichte im weitesten Sinne. Es berück-

sichtigt nicht nur die der Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit dienenden Organe und Einrichtungen, sondern auch die sog. besonderen Gerichte, die Disziplinarbehörden, die Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation, die Schiedsrichter und Schiedsmänner.

Unter der nicht ganz glücklich gewählten Ueberschrift „Behörden (?) für die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ enthält der 1. Abschnitt die Bestimmungen über die Verfassung der Gerichte (Grundsätze, Einteilung, Geschäftseinrichtung und Zuständigkeit) und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Richter, ferner über Staatsanwaltschaft, Referendare und Gerichtsassessoren, Rechtsanwaltschaft, Notare, Rechnungs- und Kassenbeamte, Gerichtsschreiber und Bürobeamte der Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollzieher, Kanzleipersonal, Gerichtsdienere, Gefängnisse und Justizverwaltung. — Besondere Gerichte (2. Abschnitt) sind solche, die eine Gerichtsbarkeit ausüben, welche an sich den ordentlichen Gerichten zustehen würde, durch besondere gesetzliche Vorschrift aber an deren Stelle anderen Gerichten mit abweichender Organisation übertragen ist; dazu gehören der Geheime Justizrat, die Militärgerichte, Rheinschiffahrtsgerichte, Elbzollgerichte, Auseinandersetzungsbehörden, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie besondere Gerichte für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Unter den Disziplinarbehörden (3. Abschnitt) sind die für richterliche Beamte, die für nicht richterliche Beamte, die für Rechtsanwälte und die zur Handhabung der akademischen Disziplin bestimmten zu unterscheiden. — Als Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation (4. Abschnitt) kommen in Betracht die Verwaltungsgerichte, die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie wegen Leistungen der Knappschaftsvereine, von Streitigkeiten über die Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- und Kirchensteuer, von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, ferner die Behörden zur Untersuchung der Seeunfälle und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und Konflikten, dazu endlich noch die verwaltungsgerichtlichen Behörden des Deutschen Reiches. — Der 5. Abschnitt handelt von den Schiedsrichtern und Schiedsmännern.

Das Buch ist für den Handgebrauch der Behörden und Beamten und auch als Nachschlagewerk für den Nichtbeamten wertvoll. Es stellt den ungemein reichhaltigen, in den Gesetz-, Verordnungs- und Ministerialblättern sehr zerstreuten Rechtsstoff erschöpfend und übersichtlich zusammen. Es bietet so zugleich eine gute Materialsammlung für theoretische Forschungen, während es selbst seiner Zweckbestimmung entsprechend von theoretischen Ausführungen gänzlich absieht und daher auch nicht als wissenschaftliche Leistung betrachtet und beurteilt werden will und darf. Immerhin hätte aber den Ergebnissen der wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes doch wenigstens hinsichtlich der Systematik etwas mehr Rechnung getragen werden sollen. Die praktische Verwendbarkeit wäre dadurch